

§69

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
 1. Verordnung vom 16. November 1950 zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1165);
 2. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 215);
 3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 47);
 4. Verordnung vom 11. Juli 1963 über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben (GBl. II S. 561).